



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



ICE /III/7

ORIGINAL: englisch

DATUM: 12. März 1975

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENF

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER PRÜFUNG

Dritte Tagung

Genf, 15. bis 17. April 1975

MÖGLICHKEITEN EINER MEHRSEITIGEN ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER PRÜFUNG

vom Verbandsbüro vorgelegtes Memorandum

1. In einem Memorandum, das das Verbandsbüro für die Januarsitzung dieses Sachverständigenausschusses vorgelegt hatte (Dokument ICE/II/2), waren Möglichkeiten einer mehrseitigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung dargestellt worden. Der Sachverständigenausschuss hat in dieser Tagung das besagte Memorandum geprüft und eine Reihe von Vorschlägen für künftige Erörterungen gemacht (siehe Dokument ICE/II/6 Absätze 12 bis 17).
2. Die vom Sachverständigenausschuss gebilligten Grundsätze des im Januar vorgelegten Memorandums sowie die Vorschläge des Ausschusses werden nunmehr - mit weiteren Änderungen, die aufgrund einer erneuten Prüfung als angezeigt erschienen - in Form eines Entwurfs einer Ratsentscheidung vorgelegt. Zwar ist das Vorhaben für eine Entscheidung des Sachverständigenausschusses noch nicht reif, und erst recht nicht für Massnahmen des Rats; das Büro glaubt jedoch, dass die Erörterungen im Sachverständigenausschuss erleichtert werden, wenn dieser sich auf einen - wenn auch nur vorläufigen - Text stützen kann und nicht nur auf die Darstellung allgemeiner Grundsätze angewiesen ist. Es ist ferner hervorzuheben, dass die Rechtsform, die dieser Text annehmen könnte, noch nicht festgelegt ist. Soll es sich hierbei um eine "besondere Vereinbarung" im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 des UPOV Übereinkommens, eine "Verwaltungsvereinbarung", die zwischen nationalen Ämtern abgeschlossen wird, oder eine Entscheidung des Rats nach Artikel 21 Buchstabe h) des UPOV Übereinkommens handeln? Dies war eine der Fragen, die im Sachverständigenausschuss bereits gestellt, jedoch noch nicht beantwortet worden sind (Dokument ICE/II/6 Absatz 14). Nach Ansicht des Verbandsbüros kann die vorgeschlagene Entscheidung ohne weiteres in eine besondere Vereinbarung oder eine Verwaltungsvereinbarung umgeformt werden, da die grundlegenden Gedanken die gleichen sind, welche Form auch immer gewählt wird. Eine Ratsentscheidung würde allerdings nach Auffassung des Verbandsbüros das System schneller als die beiden Arten von Vereinbarungen wirksam werden lassen, da sie weder durch die gesetzgebenden Körperschaften ratifiziert werden müsste (wie dies für eine besondere Vereinbarung in den meisten Ländern der Fall sein würde), noch der Zustimmung der Aufsichtsbehörden der nationalen Ämter bedürfe (wie dies wahrscheinlich für den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung notwendig wäre). Aus den gleichen Gründen könnte eine Entscheidung verglichen mit einer Vereinbarung in einem einfacheren und schnelleren Verfahren geändert werden, was besonders vorteilhaft wäre, weil sich Änderungen auf der Grundlage der gemachten Erfahrungen voraussichtlich innerhalb einer verhältnismässig kurzen Zeit nach dem Inkrafttreten der Entscheidung als erwünscht erweisen werden.

3. In einem mehrseitigen System der vorgeschlagenen Art sollte dem Rat eine wichtige Rolle zugewiesen werden. Er sollte das Forum für die Erörterung praktischer Einzelheiten der Zusammenarbeit sein. Er sollte im Wege der Einflussnahme und der Diskussion das mehrseitige System auf die grösstmögliche Zahl von Arten erstrecken, Doppelarbeit zu vermeiden suchen und auf Einsparungen sowohl für die nationalen Ämter als auch für die Anmelder hinwirken. Er sollte die Befugnis haben, alle Einzelheiten in einer sogenannten "Ausführungsordnung" zu der mehrseitigen Vereinbarung oder der Ratsentscheidung zu regeln.
4. Da die erwarteten Vorteile des mehrseitigen Systems den Mitgliedern des Sachverständigenausschusses bekannt sind, brauchen sie an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden. Nur ein Vorteil - der für die territoriale Ausdehnung des Verbands von Bedeutung ist - soll hier - im wesentlichen für mögliche Leser aus Nichtverbandsstaaten - dargestellt werden. Nach Ansicht des Verbandsbüros wird die Annahme des UPOV Übereinkommens wesentlich erleichtert, wenn die Nichtverbandsstaaten wissen, (i) dass ein mehrseitiges System bereits besteht, welches ihnen die Erteilung von Pflanzenzüchterrechten mit geringerem Aufwand und mit geringeren Unkosten als ohne ein solches System gestattet, - in dem es sie in die Lage versetzt, von Prüfungen abzusehen, die sie nicht durchzuführen wünschen -, (ii) dass der Umfang, in welchem sie dieses System zu benutzen wünschen, und der Umfang der rechtlichen Bedeutung, welche sie den auswärts durchgeführten Prüfungen zu geben wünschen, von ihnen selbst entschieden wird und, (iii) dass sie, indem sie Mitglieder des Verbands und damit auch des Rats werden, an der Verbesserung des Systems mitwirken können. Die Möglichkeit, zweiseitige Vereinbarungen abzuschliessen, bietet für Nichtverbandsstaaten weniger Anreiz : verhandlungsbereite Partner müssen gefunden und gesonderte Verhandlungen mit ihnen geführt werden. Die Wahrscheinlichkeit einer schnellen und verhältnismässig einfachen Lösung der sich ihnen stellenden Probleme der Prüfung ist bei einem Netz von zweiseitigen Vereinbarungen geringer als im Rahmen eines mehrseitigen Systems.
5. Die gesamte Problematik ist den Mitgliedern des Sachverständigenausschusses so gut bekannt, dass es zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig erscheint, die einzelnen Bestimmungen des Entscheidungsentwurfs (dessen Wortlaut als Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben ist,) näher zu erläutern. Es erschien auch verfrüht, zum gegenwärtigen Zeitpunkt den Entwurf der Ausführungsordnung vorzulegen, welche der Entscheidung oder der Vereinbarung - wenn die Form einer Vereinbarung vorgezogen wird - beigegeben werden soll. Der Entscheidungsentwurf weist eingehend auf die Fragen hin, die der Ausführungsordnung vorbehalten bleiben. Der Sachverständigenausschuss mag es vorziehen, einige dieser Fragen in der Entscheidung selbst zu regeln und zusätzliche Fragen in die Ausführungsordnung aufzunehmen. Die in Dokument ICE/II/6 Absatz 17 aufgeführten Punkte könnten ebenfalls in der Ausführungsordnung geregelt werden. Sobald die Auffassung des Sachverständigenausschusses bekannt ist, könnte der Entwurf der Ausführungsordnung ebenfalls vorgelegt werden.
6. Ein mehrseitiges System und zweiseitige Vereinbarungen schliessen sich natürlich nicht gegenseitig aus.

[Anlage folgt]

Entwurf

ENTSCHEIDUNG

1. Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend jeweils als "Rat" oder "Verband" bezeichnet),
2. In dem Wunsch, die Möglichkeit der Anwendung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Übereinkommen" bezeichnet) auf die grösstmögliche Zahl von Gattungen und Arten in der grösstmöglichen Zahl von Verbandsstaaten dadurch zu erstrecken, dass die nationalen Ämter dieser Staaten bei der Prüfung der Sorten, um deren Schutz ihre Züchter nachsuchen, zusammenarbeiten,
3. In der Erwägung, dass Artikel 30 Absatz 2 des Übereinkommens den Abschluss von besonderen Vereinbarungen zwischen den Verbandsstaaten zum Zwecke der gemeinsamen Inanspruchnahme der Dienste von Stellen vorsieht, welche die in Artikel 7 des Übereinkommens vorgesehene Prüfung der neuen Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichsammlungen durchzuführen haben,
4. In der weiteren Erwägung, dass es nach Artikel 21 Buchstabe h) des Übereinkommens eine der Aufgaben des Rats ist, die notwendigen Entscheidungen für ein erfolgreiches Arbeiten des Verbands zu treffen,
5. Hat übereinstimmend die folgende Entscheidung getroffen :

Artikel 1

Bereitschaft, Pflanzensorten zu prüfen und Prüfungsergebnisse zu übermitteln

1. [Bereitschaft zu prüfen] Das nationale Amt jedes Verbandsstaats (" anbietendes Amt") teilt dem Verbandsbüro die Liste der Gattungen und Arten mit, für die es bereit ist, auf Antrag des nationalen Amtes eines anderen Verbandsstaats (" beantragendes Amt") die Prüfung durchzuführen.
2. [Bereitschaft, Prüfungsergebnisse zu übermitteln] Das nationale Amt jedes Verbandsstaats (" anbietendes Amt") teilt dem Verbandsbüro mit, ob es bereit ist, auf Antrag des nationalen Amtes eines anderen Verbandsstaats (" beantragendes Amt") die Prüfungsergebnisse einer Prüfung zu übermitteln, die es in Verbindung mit einem Antrag für den Schutz für Pflanzenzüchterrechten oder für die Aufnahme in den nationalen Katalog von den autorisierten Sorten durchführt oder durchgeführt hat und übermittelt dem Verbandsbüro die Liste der Gattungen und Arten, auf die sich diese Bereitschaft bezieht.
3. [Neue Verbandsstaaten] Jede nach den Absätzen 1 und 2 vorgenommene Mitteilung ist auf Anträge von nationalen Ämtern von Staaten anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Mitteilung dem Verband angehörten. Wird ein Staat zu einem späteren Zeitpunkt Mitglied des Verbands (" neuer Verbandsstaat"), so steht es im freien Ermessen des anbietenden Staats, die Mitteilung auf den neuen Verbandsstaat anzuwenden. Der anbietende Staat unterrichtet das Verbandsbüro über seine Entscheidung.
4. [Anwendung von Prüfungsrichtlinien] Gibt es für die Durchführung von Prüfungen für die in Betracht kommende Gattung oder Art Prüfungsrichtlinien, so wird jede in Absatz 1 genannte Prüfung entsprechend diesen Richtlinien durchgeführt.
5. [Gebühren] Der Betrag, der für die nach den Absätzen 1 und 2 vorzunehmenden Dienste zu zahlen ist, wird von dem anbietenden nationalen Amt festgesetzt.
6. [Änderungen der Mitteilung] Die in Absatz 1 genannte Liste kann jederzeit erweitert werden; ausser mit der Zustimmung aller Verbandsstaaten kann diese Liste nur eingeschränkt werden, wenn dies drei Jahre vorher angekündigt worden ist. Jede nach Absatz 2 vorgenommene Mitteilung kann jederzeit eingeschränkt oder zurückgenommen werden. Erweiterungen, Einschränkungen und Zurücknahmen werden dem Verbandsbüro mitgeteilt. Keine Einschränkung und Zurücknahme wirkt sich auf Anträge aus, die vor der Notifizierung der Einschränkung oder Zurücknahme gestellt worden sind, sofern das beantragende Amt dem nicht zustimmt.

7. [Übermittlung von Vermehrungsmaterial] Wird die Prüfung in Übereinstimmung mit einem Antrag nach Absatz 1 durchgeführt, so übermittelt das anbietende Amt Dritten Vermehrungsmaterial, das es vom beantragenden Amt oder entsprechend den Weisungen dieses Amtes erhalten hat, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des beantragenden Amtes.
8. [Einzelregelungen] Die in Artikel 5 genannte Ausführungsordnung enthält Einzelregelungen für die Anwendung der Absätze 1 bis 6 und insbesondere über
- (i) den Zeitpunkt, zu dem die Gebühren fällig werden;
 - (ii) die Auswirkungen von Änderungen der Gebührensätze auf Anträge, die vor diesen Änderungen eingereicht worden sind;
 - (iii) die Auswirkung der Tatsache, dass mehrere nationale Ämter die Prüfung der gleichen Sorte oder die Übermittlung der Prüfungsergebnisse für die gleiche Sorte beantragen, auf die Gebührenhöhe;
 - (iv) die Einzelheiten der Übermittlung des nach Absatz 1 zu untersuchenden Materials von dem anfordernden Amt oder entsprechend den Weisungen des anfordernden Amtes an das anbietende Amt;
 - (v) in Fällen, in denen Prüfungsergebnisse mitgeteilt werden, die sich auf eine Prüfung beziehen, welche für eine Anmeldung zur Aufnahme in den nationalen Katalog der autorisierten Sorten durchgeführt worden ist, die Verpflichtung des anbietenden Amtes mitzuteilen, inwieweit die Prüfungen von den in Absatz 4 genannten Richtlinien abgewichen sind oder abweichen;
 - (vi) die einzelnen Angaben, die die Zwischenberichte, die Abschlussberichte und die Berichte über die Prüfungsergebnisse enthalten müssen, die Fristen innerhalb derer diese Berichte übermittelt werden müssen, und die Sprachen, in denen Berichte abzufassen sind;
 - (vii) die Einzelheiten der Sortenbeschreibung, die den Prüfungsberichten beizufügen ist;
 - (viii) die Bedingungen, unter denen der Anmelder, sein beglaubigter Vertreter und anderen Personen, die von dem beantragenden Amt bevollmächtigt worden sind, Zugang zu den Prüfungen während ihrer Durchführung und zu den Akten über jede durchgeführte Prüfung gewährt wird;
 - (ix) das Verfahren, das auf die Durchführung von Prüfungen angewandt wird, wenn die Sorte zu einer Art gehört, für die von der UPOV erlassene Richtlinien nicht bestehen;
 - (x) die Verpflichtungen des anbietenden Amtes, Vergleichssammlungen aufrechterhalten und für Zwecke des beantragenden Amtes Material aus diesen Sammlungen zum Vergleich zu Verfügung zu stellen.

Artikel 2

Berichterstattung über und Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 1

1. [Berichterstattung durch das Verbandsbüro] Das Verbandsbüro unterrichtet - falls notwendig nach Fühlungnahme mit dem anbietenden Amt - den Rat über alle Mitteilungen, die es nach Artikel 1 Absatz 1, 2, 3 und 6 erhält.
2. [Kenntnisnahme durch den Rat] Der Rat nimmt die in Absatz 1 erwähnten und vom Verbandsbüro übermittelten Mitteilungen amtlich zur Kenntnis.
3. [Einzelregelungen] Die in Artikel 5 erwähnte Ausführungsordnung enthält Einzelregelungen für die Anwendung der Absätze 1 und 2 insbesondere über
 - (i) die Frist, innerhalb derer das Verbandsbüro den Rat zu unterrichten hat,
 - (ii) die Fristen, innerhalb derer der Rat von den ihm übermittelten Mitteilungen Kenntnis zu nehmen hat.

Artikel 3

Wirkungen, die das anfordernde Amt den vom anbietenden Amt durchgeführten Prüfungen oder mitgeteilten Prüfungsergebnissen zuerkennt

1. [Mitteilungen über eine zuerkannte Wirkung] Ist ein Verbandsstaat bereit, für die Zwecke des Verfahrens der zur Gewährung von Pflanzenzüchterrechten in diesem Staat den Prüfungsberichten oder Prüfungsergebnissen, die sein nationales Amt nach Artikel 1 Absatz 1 oder 2 angefordert und erhalten hat, eine Wirkung zu-zuerkennen, so notifiziert das genannte Amt das Verbandsbüro über den Umfang dieser Wirkung. Die zuerkannte Wirkung kann davon abhängen, welches Amt das anbietende Amt ist, und kann von Art zu Art unterschiedlich sein.
2. [Zurücknahme oder Änderung der Mitteilung] Jede Notifizierung nach Absatz 1 kann jederzeit durch eine an das Verbandsbüro gerichtete Anzeige geändert oder zurückgenommen werden. Diese Anzeige wird zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung wirk-sam. Für Anträge, die vor dem Zeitpunkt der Notifizierung gestellt worden sind, hat sie jedoch nur Wirkung, wenn das anfordernde Amt dem zustimmt.

Artikel 4

Veröffentlichungen des Verbandsbüros

Das Verbandsbüro veröffentlicht in Form eines Dokuments oder in seinem Amts-blatt, die jeder Stelle oder Person zugänglich sein müssen, die vom Rat zur Kenntnis genommenen und in Artikel 2 Absatz 2 genannten Mitteilungen, die in Arti-kel 3 Absatz 1 genannten Notifikationen, die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Anzei-gen und alle sonstigen Informationen, die in der in Artikel 5 genannten Ausführungs-ordnung vorgeschrieben sind.

Artikel 5

Ausführungsordnung

1. [In der Ausführungsordnung behandelte Gegenstände] Der Rat nimmt eine Aus-führungsordnung an, die die Gegenstände behandelt, bezüglich derer diese Ent-scheidung ausdrücklich auf die Ausführungsordnung verweist, sowie alle sonstigen Einzelheiten regelt, deren Regelung für die Ausführung dieser Entscheidung zweck-mässig ist.
2. [Annahme und Änderung der Ausführungsordnung] Die Annahme sowie Änderungen der Ausführungsordnung obliegen dem Rat. Die Annahme und jede Änderung der Aus-führungsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 6

Änderung der Entscheidung

Diese Entscheidung kann vom Rat geändert werden, jede Änderung setzt voraus, dass kein Ratsmitglied gegen die vorgeschlagene Änderung stimmt.